§ 33 Verhältnis zu völkerrechtlichen Vereinbarungen

[1]Die EU-Zustellungsverordnung geht in ihrem Anwendungsbereich allen völkerrechtlichen Vereinbarungen vor, insbesondere dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965. [2]Abweichungen ergeben sich aus dem Länderteil.